



Finanzverwaltung NRW Postfach 141355 - 47203 Duisburg

Auskunft erteilt
Herr Buchenau

Durchwahl-Nr.
02065 307-2401

Zimmer
312

Steuernummer / Aktenzeichen
134/5710/0095 VST14

Datum
29.05.2015

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Scholl GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47059 Duisburg, Paul-Rücker-Str. 12

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **134/5710/0095**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **24.07.02DE184607543**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2017

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 133
47226 Duisburg
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02065 307-0
Telefax
0800 10092675134
Telefax Ausland
0049 20653071200

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sprechzeiten Servicestelle
Mo, Mi - Fr 07.30 - 12.00 Uhr Di 07.30 - 15.00 Uhr

BBk Düsseldorf
KtoNr. 30001539 BLZ 30000000
IBAN DE77 3000 0000 0030 0015 39
BIC MARKDEF1300

IBAN
BIC

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Straße" Linien 912,923,924, 927 und 945 Linie 921 bis Haltestelle "Rheinhausen-Rathaus" Linie 914 bis Haltestelle "Rheinhausenhalle"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.